



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION FÜR BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERISCHE
INITIATIVE UND KLEINE UNTERNEHMEN

GENERALDIREKTION FÜR UMWELT

Brüssel, 5. August 2024

Version 1

Fragen und Antworten

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/21 (*Europäisches Parlament gegen Kommission*) und seine Auswirkungen auf die derzeitige Praxis bei Genehmigungen im Rahmen der Reichweite

1. Worum geht es in dem Urteil?

In der Rechtssache C-144/21 erklärte das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig ⁽¹⁾ C(2020)8797 (sog. "Chemservice-Entscheidung") teilweise für nichtig erklärt, und zwar die Teile, mit denen eine Zulassung für die Verwendungen 2, 4 und 5 erteilt wird, sowie den Teil, mit dem eine Zulassung für die Verwendung 1 erteilt wird, soweit er sich auf die Formulierung von Chromtrioxid in Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5 von Chromtrioxid gemäß der REACH-Verordnung bezieht.

Der Gerichtshof hat die Wirkungen der für nichtig erklärten Entscheidung für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab der Verkündung des Urteils bis zum 20. April 2024 aufrechterhalten.

2. Was waren die wichtigsten Ergebnisse des Urteils? Welche Auswirkungen hat es auf die derzeitige Praxis und auf die Entlastung von der Beweislast bei der Analyse von Alternativen?

Mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-144/21 wurden mehrere wichtige Klarstellungen in dieser Hinsicht vorgenommen, und zwar

- i) Die beantragte Nutzung muss so **detailliert** beschrieben werden, dass eine sinnvolle Analyse von Alternativen möglich ist und sichergestellt wird, dass die Unsicherheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen, falls vorhanden, vernachlässigbar sind;
- ii) gegebenenfalls müssen die Antragsteller die **Notwendigkeit sowohl der spezifischen Funktionalität (oder Funktionalitäten), die der Stoff bietet, als auch der**

(1) **Verwendung 1** Formulierung von Mischungen; **Verwendung 2** funktionelle Verchromung; **Verwendung 4** Oberflächenbehandlung für Anwendungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie (unabhängig von funktioneller Verchromung oder funktioneller Verchromung mit dekorativem

Charakter); **Verwendung 5** Oberflächenbehandlung für Anwendungen in verschiedenen Industriezweigen, nämlich Architektur, Automobilbau, Metallherstellung und -veredelung sowie allgemeiner Maschinenbau (unabhängig von funktioneller Verchromung oder funktioneller Verchromung mit dekorativem Charakter).

besonders besorgniserregend ist, und für jede Funktionalität das spezifische Leistungsniveau. Diese Begründung kann quantitativer und/oder qualitativer Art sein und sollte substantiell sein;

- iii) Die **in der Risikobewertung enthaltenen Expositionsdaten müssen repräsentativ sein und auf angemessenen Messungen beruhen.** Die Kommission muss die Repräsentativität der vorgelegten Daten prüfen, insbesondere bei Anträgen, die mehrere Standorte betreffen. Die Daten sollten für alle Standorte repräsentativ sein, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird. Bei Standorten, für die keine Daten verfügbar sind oder verwendet werden, muss aus dem Antrag klar hervorgehen, dass die Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen an diesen Standorten denen an den Standorten, von denen Daten verwendet wurden, hinreichend ähnlich sind.

Die Kommission wendet eine solche Prüfung bei der Bewertung anhängiger Dossiers an (und wird sie auch bei den kommenden Dossiers anwenden), insbesondere in Bezug auf die von den Antragstellern geforderte Beweislast bei der Analyse von Alternativen. Die Kommission prüft auch, ob Leitlinien (ECHA-Leitlinien, Fragen und Antworten) geändert werden müssen, um die überarbeiteten Anforderungen an die Antragsteller zu unterstreichen oder zu klären.

3. Welcher Granularitätsgrad ist für die Bewertung und die Beschreibung der Nutzung angemessen?

Es ist schwierig, in abstrakter oder allgemeiner Form die angemessene Granularität der Bewertung zu definieren, da diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten der beantragten Verwendung festgelegt werden muss. Um der in Frage 2 genannten Beweislast zu genügen, müssten die Antragsteller jedoch nicht unbedingt eine Bewertung für jedes Teil oder jedes Endprodukt vorlegen. Stattdessen könnte es ausreichen, wenn sie **diese Produkte auf der Grundlage der Funktionalitäten/des erforderlichen technischen Leistungsniveaus in homogenen Kategorien zusammenfassen**, sofern dies ordnungsgemäß begründet wird. Die Definition der Gruppen sollte es den Durchsetzungsbehörden jedoch ermöglichen, festzustellen, zu welcher Gruppe das jeweilige Produkt gehört. Eine Definition der Gruppen nur unter Bezugnahme auf die wichtigsten Funktionen oder die Erwähnung eines typischen Produkts, das zu einer Gruppe gehört, würde diese Anforderung nicht erfüllen.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Verwendungsbeschreibung. Zwar ist es in den meisten Fällen nicht erforderlich, jedes einzelne Produkt aufzulisten, doch sollte die Verwendungsbeschreibung hinreichend präzise sein, um zu verstehen, welche Produktkategorien in den Anwendungsbereich des Antrags fallen. Weit gefasste Verweise wie "verschiedene Artikel" oder "für anspruchsvolle Branchen" sowie Verweise auf Schlüsselfunktionen sollten vermieden werden.

4. Wie sieht es mit der Akzeptanz der Kunden aus?

Wenn Antragsteller **die Akzeptanz der Kunden** als Argument für die Notwendigkeit des Stoffes anführen, müssen sie dies unbedingt mit soliden und stichhaltigen Beweisen belegen. **Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie**

nicht in der Lage sind, Leistungseinbußen oder technische Kompromisse im Zusammenhang mit dem alternativen Stoff oder der alternativen Technologie im Vergleich zu dem beantragten besonders besorgniserregenden Stoff in **Kauf zu nehmen, obwohl sie sich bemühen**, ihren Kunden die Gründe für die Substitution und die Notwendigkeit einer Alternative zu erläutern.

Weitere Einzelheiten zu diesem Vorgang finden Sie in den Fragen und Antworten der ECHA zu den Anforderungen der Kunden (?).

5. Was sind die nächsten Schritte der Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung von Chemservice?

Die Kommission muss einen neuen Entscheidungsentwurf für den ursprünglichen Antrag von Chemservice in Bezug auf die Verwendungszwecke 2, 4 und 5 sowie den Verwendungszweck 1 in Bezug auf die Formulierung von Chromtrioxid in Mischungen für die Verwendungszwecke 2, 4 und 5 erstellen.

5. Die Neubewertung wird im Lichte der Feststellungen des Gerichtshofs durchgeführt, und der neue Entscheidungsentwurf wird sich nur auf diesen Antrag beziehen. In diesem Verfahren muss die Kommission zunächst einen Entscheidungsentwurf zur Diskussion mit den Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss vorlegen. Die Kommission kann die Entscheidung mit der Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten annehmen.

6. Die Frist bis zum 20. April 2024 ist verstrichen, und die Kommission hat noch keine Entscheidung über die ursprüngliche Genehmigungsentscheidung getroffen. Wie ist der aktuelle Stand der Dinge?

Der Gerichtshof hat die Wirkungen der für nichtig erklärten Entscheidung für höchstens ein Jahr ab der Verkündung des Urteils, d. h. bis zum 20. April 2024, aufrechterhalten.

Nach dem 20. April 2024 wird die Rechtslage wiederhergestellt, wenn ein Antrag vor dem *letzten Antragsdatum* eingereicht wird und noch keine Entscheidung über diesen Antrag getroffen wurde. Dies bedeutet, dass die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der REACH-Verordnung festgelegten Übergangsregelungen ab dem 20. April 2024 gelten und dass Wirtschaftsbeteiligte, die unter den Antrag fallen, der zur aufgehobenen Entscheidung führte, den Stoff verwenden können, bis eine neue Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen wird.

Die mit der nun für nichtig erklärten Zulassung verbundenen Verpflichtungen, z. B. die in der für nichtig erklärten Entscheidung festgelegten Bedingungen und Überwachungsregelungen oder die Meldepflichten nach Artikel 66, gelten seit dem 20. April 2024 nicht mehr. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch in einem früheren ähnlichen Fall, in dem der Gerichtshof eine Genehmigung für nichtig erklärte, der Genehmigungsinhaber zumindest einen Teil der Bedingungen und Überwachungsmaßnahmen aufrechterhielt, um den Schutz seiner Arbeitnehmer, der in der Nähe des Einsatzortes lebenden Bürger und der Umwelt weiterhin zu gewährleisten und nachzuweisen.

Wenn ein Unternehmen ein nachgeschalteter Anwender ist, für den die für nichtig erklärte Entscheidung über den ursprünglichen Antrag von Chemservice gilt, darf es daher weiterhin Chromtrioxid verwenden. Sie dürfen dies zumindest so lange tun, bis die Kommission eine neue Entscheidung über den ursprünglichen Zulassungsantrag getroffen hat.

Sollte ein Unternehmen als nachgeschalteter Anwender in Erwägung ziehen, einen eigenen Antrag zu stellen, ist zu berücksichtigen, dass das

Zulassungsverfahren aufgrund der hohen Zahl der eingegangenen Anträge, die die derzeitigen Kapazitäten bei weitem übersteigen, derzeit mit erheblichen Verzögerungen verbunden ist. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass ein solcher Antrag *nach* dem spätesten Antragsdatum eingereicht wird und daher nicht unter die Übergangsregelungen für die weitere Verwendung gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der REACH-Verordnung fällt. Sollte die Kommission daher eine

(2) <https://qnapublic.echa.europa.eu/QnA/QnA?id=7185>

Ablehnung des Chemservice-Antrags kann das Unternehmen kein Chromtrioxid mehr verwenden, bis eine Entscheidung über seinen eigenen Antrag vorliegt.

Wenn dennoch beschlossen wird, einen neuen Antrag zu erstellen und einzureichen, werden nachgeschaltete Anwender ermutigt, gemeinsame Anträge mit anderen nachgeschalteten Anwendern zu erstellen, sofern ihre Verwendung dieselbe ist und ihr Ansatz in Bezug auf die Risikomanagementmaßnahmen und die daraus resultierende Leistung in Bezug auf die Expositions- und Emissionswerte homogen ist. Mit anderen Worten: Der gemeinsame Antrag sollte die für eine aussagekräftige Bewertung erforderliche Granularität nicht untergraben.

7. Sind andere anhängige Zulassungsanträge von dem Urteil betroffen?

Die Kommission hat ihre Bewertung der anhängigen Zulassungsanträge abgeschlossen, um zu prüfen, ob einer von ihnen von dem Urteil betroffen ist. Das Ergebnis dieser Bewertung ist, dass 13 Anträge als nicht konform angesehen werden, da die Analyse der Alternativen unvollständig ist (hauptsächlich in Bezug auf die Rechtfertigung der Funktionalität und des Leistungsniveaus). Daher forderte die Kommission diese Antragsteller auf, der ECHA die entsprechenden Informationen für eine anschließende Bewertung durch den SEAC vorzulegen. Im Anschluss an diese Bewertung wird der SEAC ein Addendum zu den ursprünglichen Stellungnahmen herausgeben, das der Kommission bis zum zweiten Quartal 2025 übermittelt werden soll, um die Entscheidungsfindung zu den betreffenden Dossiers wieder aufzunehmen.

8. Wirkt sich das Urteil auf erteilte Genehmigungen aus, bei denen der gleiche oder ein ähnlicher Ansatz wie in der Chemservice-Entscheidung verfolgt wurde?

Für bereits erteilte Genehmigungen gilt die Vermutung der Rechtmäßigkeit, da sie nicht innerhalb der Zweimonatsfrist nach ihrer Erteilung angefochten wurden. Die Kommission hat jedoch immer noch die Möglichkeit, sie zu überprüfen. Ab Oktober 2023 sind die entsprechenden Genehmigungen jedoch entweder bereits abgelaufen oder werden auslaufen (da kein Überprüfungsbericht innerhalb der geltenden Frist vorgelegt wurde), oder es wurde bereits ein Überprüfungsbericht vorgelegt oder ein solcher wird in weniger als einem Jahr erwartet.

Bei den Genehmigungen, für die ein Überprüfungsbericht vorgelegt wurde oder erwartet wird, hält es die Kommission für angemessen, nicht von sich aus eine Überprüfung anzustoßen, sondern den laufenden Prozess der Bewertung der Überprüfungsberichte fortzusetzen. Die Kommission wird dafür sorgen, dass diese Überprüfungen die Klarstellungen des Urteils in ihren künftigen Entscheidungen berücksichtigen.

9. Die beiden Konsortien CTACsub2 und ADCR, zu denen die meisten der von der für nichtig erklärten Entscheidung betroffenen Betreiber gehören, hatten Überprüfungsberichte vorgelegt. Was geschieht angesichts der Nichtigerklärung der ursprünglichen Genehmigungsentscheidung mit diesen Überprüfungsberichten?

Am 20. April 2024 wurden die eingereichten Beurteilungsberichte ungültig, soweit sie sich auf die für nichtig erklärte Entscheidung beziehen. Daher werden diese Überprüfungsberichte (oder die entsprechenden Teile davon) nun als neue Zulassungsanträge behandelt, die nach dem letzten Antragsdatum eingereicht wurden.

Der Meinungsbildungsprozess der ECHA steht für die ADCR-Anträge (die zwischen November 2022 und Februar 2023 eingereicht wurden - siehe F&A Nr. 3, Frage 1) kurz vor dem Abschluss, während er für den CTACsub2-Antrag (der im Februar 2024 als neuer Antrag, aber zunächst im Februar 2023 als Überprüfungsbericht eingereicht wurde) noch andauert. Die Kommission wird mehrere Entscheidungen erlassen müssen: eine für die ursprüngliche (aufgehobene) Genehmigung und mehrere für die neuen Anträge.

10. Was geschieht mit der Verwendung 6 der ursprünglichen Zulassungsentscheidung für die Verwendung von Chromtrioxid zur Passivierung von verzinnem Stahl - Zulassungsnummern REACH/20/18/28-34?

Diese Entscheidung wurde vom Europäischen Parlament nicht vor Gericht angefochten. Das Urteil hat daher keine Auswirkungen auf diese besondere Verwendung, und die entsprechende Genehmigung bleibt bis zu ihrem Ablauf (21. September 2024) gültig. Vor Ablauf der Frist (21. März 2022) wurde kein Überprüfungsbericht vorgelegt. Stattdessen wurden Genehmigungen für dieselbe Verwendung an einzelne Unternehmen erteilt, die sich zuvor auf die Genehmigung für Chemservice Use 6 stützten und individuelle Anträge stellten.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION FÜR BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERISCHE
INITIATIVE UND KLEINE UNTERNEHMEN

GENERALDIREKTION FÜR UMWELT

Brüssel, 5. August 2024

Version 1

Fragen und Antworten

AUF DEM WEG ZU EINER BESCHRÄNKUNG VON Cr(VI)-STOFFEN IM RAHMEN VON REACH

1. Wird die Kommission Cr(VI)-Stoffe im Rahmen von REACH beschränken?

Am 27. September 2023 übermittelte die Kommission ein Mandat ⁽¹⁾ ein Mandat an die ECHA, in dem die Ausarbeitung eines Dossiers nach Anhang XV im Hinblick auf die Beschränkung von Cr(VI)-Stoffen im Rahmen von REACH gefordert wird. Dies ist der erste Schritt in einem mehrjährigen Prozess, der darauf abzielt, die Wirksamkeit und Effizienz der Regulierung von Cr(VI)-Stoffen in der EU zu verbessern.

2. Warum will die Kommission eine Beschränkung für Cr(VI)-Stoffe?

Chromtrioxid (das Cr(VI) enthält) und zehn weitere Cr(VI)-haltige Stoffe wurden 2013 und 2014 in das REACH-Zulassungsverzeichnis aufgenommen, das am 21. September 2017 oder am 22. Januar 2019 ausläuft. Die Zahl der Zulassungsanträge für die Verwendung dieser Stoffe hat die Vorhersagen der Kommission und der ECHA weit übertroffen. Die derzeitige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit diesen Anträgen übersteigt die jährliche Kapazität der beiden wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA, d. h. des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Bewertung (SEAC), sowie die Kapazität der Kommission und des REACH-Ausschusses erheblich. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Meinungsbildung in den wissenschaftlichen Ausschüssen der ECHA und bei der Entscheidungsfindung der Kommission.

In Anbetracht der Tatsache, dass Zulassungsentscheidungen den Zulassungsinhabern häufig zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen auferlegen und dass in einigen Fällen nicht nachgewiesen wird, dass es keine geeigneten Alternativen gibt, untergräbt die Verzögerung bei der Entscheidung über Zulassungen eines der Ziele der REACH-Verordnung, nämlich den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Die Situation untergräbt auch eines der Ziele der Zulassungsbestimmungen, nämlich dass besonders besorgniserregende Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien ersetzt werden sollten, sofern diese wirtschaftlich und technisch machbar sind.

(1) <https://echa.europa.eu/current-activities-on-restrictions>

Was das Risikomanagement im weiteren Sinne betrifft, so verwenden die ECHA und die Kommission einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen auf die Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Cr(VI)-Stoffe, was zu Lasten der Bewältigung von Risiken durch andere gefährliche Stoffe in der EU geht. Darüber hinaus wirkt sich diese Situation nachteilig auf Antragsteller aus, die auf Entscheidungen über ihre Anträge warten, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt werden.

Die Kommissionsdienststellen sind daher der Ansicht, dass der derzeitige Ansatz zur Regulierung von Cr(VI)-Stoffen durch Zulassungen nicht mehr geeignet ist, das von diesen Stoffen ausgehende Risiko für die menschliche Gesundheit zu kontrollieren.

3. Welcher Zeitplan ist für die Einführung der Beschränkung vorgesehen?

Die Kommission übermittelte der ECHA am 27. September 2023 ein Mandat, das am 11. Oktober 2023 im Register der Absichtserklärungen veröffentlicht wurde und der ECHA gemäß Artikel 69 Absatz 4 der REACH-Verordnung 12 Monate Zeit für die Fertigstellung des Dossiers nach Anhang XV gab. Das ursprüngliche Mandat wurde am 29. April 2024 überarbeitet ⁽²⁾ überarbeitet, um den Anwendungsbereich zu erweitern und den entsprechenden Zeitplan anzupassen (von 12 auf 18 Monate aufgrund der zusätzlich erforderlichen Arbeit). Sobald die Konformitätsprüfung des Dossiers durch den RAC und den SEAC abgeschlossen ist, haben die Ausschüsse 9 bzw. 12 Monate Zeit, um ihre Stellungnahmen fertigzustellen. Die endgültige Stellungnahme wird dann an die Kommission gesandt, die die Änderungsverordnung ausarbeitet und sie den Vertretern der Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss vorlegt. Nach einer positiven Stellungnahme des REACH-Ausschusses haben das Europäische Parlament und der Rat eine dreimonatige Prüfungsfrist, bevor die Beschränkung von der Kommission endgültig verabschiedet werden kann.

Im **günstigsten Fall** geht die Kommission davon aus, dass eine Beschränkung in etwa drei Jahren nach Erhalt des Mandats durch die ECHA, d. h. bis Ende 2026, angenommen werden könnte.

4. Welchen Umfang wird die Beschränkung haben?

In ihrem Mandat forderte die Kommission die ECHA zunächst auf, ein Dossier nach Anhang XV zu erstellen, um mindestens zwei Cr(VI)-Stoffe zu beschränken, nämlich Chromtrioxid und Chromsäure (Einträge 16 und 17 in Anhang XIV). Im Rahmen der Vorbereitung des Beschränkungs dossiers wurde die ECHA gebeten, zu bewerten, ob die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf diese beiden Stoffe zu einer bedauerlichen Substitution durch andere Cr(VI)-Stoffe führen könnte, die nicht unter die Beschränkung fallen würden.

Die bisherigen Vorarbeiten der ECHA bestätigten bereits dieses Risiko einer bedauerlichen Substitution und wiesen auch auf Überlegungen zur Durchsetzbarkeit hin (im Falle einer auf die Einträge 16 und 17 beschränkten Beschränkung). Die Kommission hat daher das ursprüngliche Mandat (siehe Frage 3) geändert und den Anwendungsbereich des Beschränkungs dossiers auf alle in Anhang XIV aufgeführten Cr(VI)-Stoffe ausgedehnt, mit Ausnahme der

Bleichromate (Einträge 10 bis 12), da letztere wahrscheinlich nicht als Alternativen für Chromtrioxid und Chromsäure verwendet werden.

(2) <https://echa.europa.eu/fr/-/restriction-proposal-on-chromium-vi-to-cover-more-substances>

Der Umfang der Bewertung umfasst alle Verwendungen der Stoffe, analog zu den Verwendungen, die unter die Zulassungspflicht fallen, wenn die Stoffe in Anhang XIV aufgeführt sind.

Die ECHA wurde aufgefordert, im Dossier zu Anhang XV mehrere Beschränkungsoptionen zu entwickeln, um die am besten geeignete Option zur Beherrschung des von diesen Stoffen ausgehenden Risikos zu finden und gleichzeitig die Substitution durch Alternativen zu fördern.

5. Wie wird die Beschränkung bereits erteilte Genehmigungen berücksichtigen?

Als Teil des Mandats an die ECHA hat die Kommission eine sorgfältige Analyse der bestehenden Zulassungen gefordert, insbesondere der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen, die zur Kontrolle des Risikos der Stoffe durchgeführt wurden, einschließlich der entsprechenden verfügbaren Expositions- und Emissionsdaten.

Die Beschränkung kann Ausnahmeregelungen mit differenzierten Übergangsfristen für verschiedene Verwendungszwecke umfassen, die sich z. B. nach dem Risiko, sozioökonomischen Erwägungen und der Verfügbarkeit von Alternativen richten. Diese Ausnahmeregelungen müssen jedoch nicht unbedingt die erteilten Genehmigungen in Bezug auf Zeitplan und/oder Umfang widerspiegeln.

6. Wie wird dieses Vorhaben aus verfahrenstechnischer Sicht durchgeführt?

Sollte eine Beschränkung der richtige Weg sein, würde die Kommission zwei Rechtsakte erlassen: den ersten zur Änderung von Anhang XIV, um die betreffenden Stoffe *von der Liste zu streichen* (die Verwendungen der Stoffe fallen dann nicht mehr unter die Zulassungspflicht), und den zweiten zur Änderung von Anhang XVII, um eine Beschränkung einzuführen.

Die beiden Rechtsakte müssen gleichzeitig in Kraft treten, um zu vermeiden, dass eine Lücke entsteht, in der die Stoffe weder in Anhang XIV aufgeführt noch gemäß REACH beschränkt sind.

7. Wie beabsichtigen die Kommission und die ECHA, Zulassungen und Zulassungsanträge für Chrom(VI)-Stoffe zu verwalten, die potenziell in den Anwendungsbereich der künftigen Beschränkung fallen, solange die Beschränkung noch nicht angenommen ist?

Der derzeitige Rechtsrahmen, d. h. die REACH-Zulassungspflicht, bleibt so lange bestehen, wie die betreffenden Stoffe in Anhang XIV aufgeführt sind. Die eingereichten Anträge werden weiterhin von RAC und SEAC bewertet, die Stellungnahmen zu diesen Anträgen abgeben werden. Die Kommission wird weiterhin Entscheidungsentwürfe ausarbeiten und den Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss vorlegen sowie Entscheidungen über Zulassungsanträge treffen.

Die bestehenden Zulassungsentscheidungen und die darin festgelegten

Maßnahmen (z. B. Bedingungen, Fristen für die Vorlage von Überprüfungsberichten usw.) bleiben gültig, bis die betreffenden Stoffe aus Anhang XIV gestrichen werden, es sei denn, das Ablaufdatum dieser Zulassungen liegt vor dem "Streichen aus dem Verzeichnis". Danach entfällt die Zulassungspflicht für diese Stoffe, die stattdessen unter den Titel VIII (Beschränkungen) der REACH-Verordnung fallen.

8. Wirkt sich diese Übung auf Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und der Richtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSH) aus?

Die laufenden Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften, die für die fraglichen Verwendungen von Cr(VI)-Stoffen gelten, wie IED oder Arbeitsschutz, bleiben davon unberührt. So wird beispielsweise über die Möglichkeit diskutiert, den verbindlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Cr(VI) zu senken.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION FÜR BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERISCHE
INITIATIVE UND KLEINE UNTERNEHMEN

GENERALDIREKTION FÜR UMWELT

Brüssel, 5. August 2024

Version 1

Fragen und Antworten

Zulassungsanträge für die Verwendung von Cr(VI)-Stoffen in funktionellen Chromüberzügen ⁽¹⁾ mit dekorativem Charakter oder in Beschichtungen mit ausschließlich dekorativem Zweck

1. Wie gestaltet sich der Entscheidungsprozess bei solchen Akten?

Die Kommission hat eine große Anzahl von ECHA-Stellungnahmen zu Anträgen auf Verwendung von sechswertigem Chrom (Cr(VI)) für die Beschichtung erhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben diese Anträge in mehreren Sitzungen des REACH-Ausschusses eingehend erörtert. Aus diesen Diskussionen ging hervor, dass es bei Anträgen für dekorative Beschichtungen (funktionelle Verwendungen mit dekorativem Charakter und Verwendungen mit rein dekorativem Charakter) schwierig war, die notwendige Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Erteilung der Zulassungen zu erhalten. Unter anderem zeigte sich die Notwendigkeit, **die Substitution dieser Verwendungen gegenüber rein funktionalen Verwendungen von sechswertigem Chrom (Cr(VI)) stärker voranzutreiben**.

Um den Ergebnissen dieser Diskussionen Rechnung zu tragen, hat die Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums **neue zusätzliche Maßnahmen** in die Entscheidungen über die Verwendung von Cr(VI)-Stoffen für dekorative Beschichtungen aufgenommen. Diese neuen Bestimmungen zielen darauf ab, die Substitution zu fördern, indem sie die verstrichene Zeit seit dem in Anhang XIV der REACH-Verordnung festgelegten Ablaufdatum für die Verwendung von Cr(VI)-Stoffen anerkennen und die spezifische Substitutionsstrategie der einzelnen Antragsteller berücksichtigen. Dadurch konnten bei vielen Anträgen Fortschritte erzielt und die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden. Die Begründungen für die spezifischen zusätzlichen Maßnahmen sind in den Erwägungsgründen der einzelnen Entscheidungen enthalten, soweit sie relevant sind.

Generell ist jedoch daran zu erinnern, dass alle Entscheidungen auf den einzelnen Anträgen und den entsprechenden Stellungnahmen der ECHA beruhen und dass die Maßnahmen von Fall zu Fall festgelegt werden müssen. Die Kommission ist auch verpflichtet, die Gleichbehandlung und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wobei die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Anträgen berücksichtigt werden.

- (1) Unter Beschichtung versteht man die vorbereitenden Schritte, bei denen sechswertige Chromsubstanzen zum Ätzen verwendet werden.

2. Welche neuen zusätzlichen Maßnahmen hat die Kommission bisher eingeführt?

Unbeschadet der Einzelfallprüfung jedes Antrags hat die Kommission in den Entscheidungen für die Dossiers, für die der SEAC einen Überprüfungszeitraum nach 2028 empfohlen hat, die **Verpflichtung** festgelegt, **die Menge des** während des Überprüfungszeitraums **verwendeten Stoffes** im Vergleich zu der zum Zeitpunkt der Antragstellung verwendeten Menge **erheblich zu verringern**.

Diese Reduktionsverpflichtung **basiert auf jährlichen Cr(VI)-Verbrauchszahlen**. Diese Zahlen sind dem Zulassungsantrag (in der Regel dem Substitutionsplan) zu entnehmen oder werden vom Antragsteller auf Anfrage der Kommission vorgelegt. **Liegen diese Zahlen nicht vor oder sind sie nicht ehrgeizig genug** (als Richtwert gilt eine Reduzierung um mindestens 50 %), wird die Kommission wahrscheinlich **einen kürzeren Überprüfungszeitraum als den vom SEAC empfohlenen** festlegen (im Allgemeinen würde der gewährte Überprüfungszeitraum bis Ende 2028 dauern) ⁽²⁾.

Um die Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu beschleunigen, **werden die Antragsteller ermutigt, in ihren Anträgen für die Verwendung von Cr(VI)-Stoffen in dekorativen Beschichtungen** (z. B. zusammen mit dem Substitutionsplan) oder während des Meinungsbildungsprozesses der ECHA **Zahlen zur jährlichen Mengenreduzierung vorzulegen**, auch wenn die Vorlage dieser Informationen im Rahmen von REACH nicht vorgeschrieben ist. Diese Zahlen zur Mengenreduzierung sollten mit der Substitutionsstrategie des Antragstellers verknüpft sein und in Form von Prozentsätzen der Mengenreduzierung im Vergleich zu der zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags verwendeten Menge für jedes Jahr bis zum Ende des beantragten Überprüfungszeitraums angegeben werden. In ihren jüngsten Entscheidungen hat die Kommission die Verpflichtung zur Vorlage solcher Zahlen in einem potenziellen Überprüfungsbericht festgelegt.

3. Wie steht es um den Chemservice-Antrag für Chromtrioxid in der funktionellen Verchromung mit dekorativem Charakter (Anwendung 3)?

Die Kommission hat noch keine Entscheidung über den Antrag für Verwendung 3 (und Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Mischungen für Verwendung 3) getroffen. Nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-837/16 forderte die Kommission Chemservice auf, einen Substitutionsplan vorzulegen, da es Hinweise darauf gab, dass in der Union geeignete Alternativen verfügbar sind. Chemservice legte diesen Substitutionsplan vor, der vom SEAC bewertet wurde, der zu dem Schluss kam, dass er nicht glaubwürdig sei. Das entsprechende Addendum zur Stellungnahme ging der Kommission im Juli 2021 zu.

Bis zu einer Entscheidung über diesen Antrag können alle nachgeschalteten Anwender, die unter den Antrag Chemservice use 3 fallen, weiterhin Chromtrioxid verwenden, da der Antrag unter die Übergangsregelung gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der REACH-Verordnung fällt.

- (2) In jedem Fall muss daran erinnert werden, dass das erforderliche Ausmaß der Mengenreduzierung, die konkreten Prozentsätze, die als Bedingung festgelegt werden, und der Überprüfungszeitraum von den Besonderheiten des jeweiligen Falles abhängen, ungeachtet dieses allgemeinen Ansatzes.



Brüssel, 5. August 2024
Version 1

Fragen und Antworten

Zulassungsanträge und Prüfberichte für die Verwendung von Hexavalen Chrom in der Luft- und Raumfahrt und im Verteidigungssektor (ADCR-Konsortium)

1. Wie entwickelt sich der Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozess zu solchen Dossiers? Wie sieht der vorläufige Zeitplan für die Diskussion/Abstimmung im REACH-Ausschuss und die mögliche Annahme der Entscheidungen aus?

Die Kommission legte dem REACH-Ausschuss vorläufige Entscheidungsentwürfe vor, die auf den Entwürfen der wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA basierten. Auf den Sitzungen des REACH-Ausschusses im Juni und Juli 2024 wurden konstruktive Diskussionen geführt.

Nach der Einreichung von Kommentaren der Antragsteller zum Entwurf der Stellungnahmen ist die Annahme der endgültigen Stellungnahmen durch die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA in ihren jeweiligen Plenarsitzungen für den 16. und 17. September 2024 vorgesehen. Die Kommission beabsichtigt, alle Dossiers in den Sitzungen des REACH-Ausschusses am 20. September und 14. Oktober zu diskutieren und abzustimmen. Nach einer positiven Abstimmung in der Sitzung dauert das Annahmeverfahren (ein formelles Verwaltungsverfahren) etwa 4 bis 6 Wochen, bevor die Entscheidung den Antragstellern mitgeteilt wird.

1. Was geschieht nach dem 21. September 2024?

Dieses Datum ist vor allem in zwei Fällen von Bedeutung, die unterschiedliche Kategorien/Situationen abdecken (siehe unten):

- i) Der 21.9.2024 ist das Ablaufdatum der "Chemservice"-Entscheidung C(2020)8797. Da diese Entscheidung jedoch für nichtig erklärt wurde, ist dieses Datum nicht mehr gültig. **Wenn ein Unternehmen unter den ursprünglichen "Chemservice"-Antrag fällt, darf es daher weiterhin Chromtrioxid verwenden** (siehe Frage und Antwort Nr. 1, Frage 6).
- ii) Am 21.9.2024 läuft die Geltungsdauer mehrerer anderer Entscheidungen aus, sowohl für die Verwendung von Chromtrioxid als auch für die Verwendung anderer Cr(VI)-Stoffe.
 - a) Die meisten der derzeitigen Zulassungsinhaber haben rechtzeitig einen

Überprüfungsbericht vorgelegt.

Wird ein Unternehmen von einem dieser Prüfberichte erfasst, so kann es

den Stoff zu verwenden (ohne dass in diesem Fall zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind), da diese Berichte vor Ablauf der Frist eingereicht wurden und daher die Übergangsregelung gilt, d. h. das Recht, den Stoff zu verwenden, bis eine Entscheidung über den Prüfungsbericht getroffen wird.

- b) Einige der Zulassungsinhaber haben keinen Prüfungsbericht vorgelegt und dürfen daher die Cr(VI)-Stoffe nach dem 21. September 2024 nicht mehr liefern. Die Kommission geht davon aus, dass einige der nachgeschalteten Anwender, die derzeit oder früher Kunden eines Zulassungsinhabers waren, der keinen Prüfungsbericht vorgelegt hat, beabsichtigen, die folgenden neuen Zulassungsanträge zu stellen

Zulassung: 327-

ADCR_Chemische_Umwandlungsbeschichtung, 332-
ADCR_Passivierung_metallischer_Beschichtungen und
334-ADCR_Edelstahl_Passivierung.

Wenn ein Unternehmen beabsichtigt, unter einen dieser Anträge zu fallen, müsste es **die Annahme der Entscheidung über den entsprechenden Antrag abwarten**. Die Kommission beabsichtigt jedoch, diese drei Dossiers so schnell wie möglich zu bearbeiten, um Unsicherheiten zu vermeiden. **Die Abstimmung im REACH-Ausschuss ist für den 20. September 2024 geplant** (vorbehaltlich der Annahme durch die ECHA-Ausschüsse), **und in den Wochen nach der Sitzung des REACH-Ausschusses soll eine rasche Annahme erfolgen**.

Um eine rasche Umsetzung der in den Entscheidungen festgelegten Bestimmungen zu erleichtern und Unsicherheiten zu begrenzen, beabsichtigt die Kommission, die Antragsteller rasch über das Ergebnis zu informieren und die endgültige Fassung des Entwurfs in der abgestimmten Form zu übermitteln, einschließlich der angegebenen Zulassungsnummern. In jedem Fall werden die Entscheidungen nach ihrer Annahme durch die Kommission dem Zulassungsinhaber förmlich übermittelt.

